

(3) Die Vertragspartner können unter Beachtung der Entscheidungsbefugnis gemäß § 2 andere Vereinbarungen über die Verantwortlichkeit treffen.

§ 7

Sicherheitsleistungen

(1) Die Vertragspartner können zur Sicherung der Forderung des Leihgebers auf die vertragsgemäße Rückgabe der Leihgabe oder auf Schadenersatz Sicherheitsleistungen vereinbaren.

(2) Im Schadensfall hat der Leihgeber die Wahl, seine Forderung aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen oder Schadenersatz in Geld zu fordern.

§ 8

Versicherung

(1) Für die von den Museen der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund eines Leihvertrages mit einem Leihgeber aus der Deutschen Demokratischen Republik übernommenen Leihgaben besteht im Rahmen der Rechtsvorschriften⁴ Versicherungsschutz.

(2) Leihgaben aus dem Ausland, für die die Museen der Deutschen Demokratischen Republik als Leihnehmer die Verantwortlichkeit im Leihvertrag übernehmen, sind nach den Rechtsvorschriften^{5, 6} ausschließlich und rechtzeitig bei der Auslands- und Rückversicherungs-AG der DDR (DARAG) anzumelden. Diese Pflicht entfällt nur dann, wenn der Leihgeber selbst die Verantwortlichkeit übernommen hat.

§ 9

Wertsicherung

Bei langfristigen Leihverträgen (mit Leihfristen von mehr als einem halben Jahr) mit Leihnehmern aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sollen für die aus dem Vertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen Vereinbarungen über den Ausgleich von Währungsverlusten getroffen werden.

§ 10

Kündigung

Langfristige Leihverträge über Leihgaben, die durch Rechtsvorschrift geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik sind, können vom Leihgeber unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Entscheidungsbefugten gemäß § 2 und ist dem Leihnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Leihnehmer hat Anspruch auf Schadenersatz und Erstattung der notwendigen Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die weitere Erfüllung des Vertrages hatte.

§ 11

Rücktritt

(1) Von Leihverträgen über Leihgaben, die durch Rechtsvorschrift geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokrati-

sehen Republik sind, kann der Leihgeber zurücktreten, wenn der Leihnehmer die Leihgabe vertragswidrig verwendet oder allgemein anerkannte Gepflogenheiten im Leihverkehr mißachtet. Der Rücktritt kann auch erklärt werden, wenn die Leihgabe gefährdet ist oder gegen die Interessen des Leihgebers mißbraucht wird. Weitere Bedingungen für einen Rücktritt können vereinbart werden.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Entscheidungsbefugten gemäß § 2 und ist dem Leihnehmer schriftlich mitzuteilen. Dem Leihnehmer stehen aus dem Rücktritt keine Schadenersatz- oder Erstattungsansprüche zu.

§ 12

Rechtsanwendung

(1) In Leihverträgen zwischen Museen der Deutschen Demokratischen Republik als Leihgeber und ausländischen Leihnehmern ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1975 über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen so* wie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — (GBl. I Nr. 46 S. 748) die Anwendung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik auf alle Fragen der Auslegung und Erfüllung des Leihvertrages sowie in allen Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu vereinbaren.

(2) Für das Verfahren zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus diesen Verträgen ist die Zuständigkeit des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte, des Gerichts am Sitz des Verklagten und des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren. Unter diesen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

II.

Tausch

§ 13

Grundsatz

Der Tausch musealer Objekte und Sammlungen zwischen Museen der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern im Ausland dient der Bereicherung der Kulturen der beteiligten Staaten und Völker.

§ 14

Entscheidungen über den Tausch

(1) Der Abschluß eines Vertrages über den Tausch von musealen Objekten und Sammlungen aus dem Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik gegen museale Objekte und Sammlungen aus dem Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ministers bzw. des Leiters des zentralen Staatsorgans, dem das Museum untersteht.²

(2) Der Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 ist vom Direktor des Museums schriftlich unter Nachweis der politischen und wissenschaftlichen Zielstellung und Erfordernisse sowie unter Beifügung des Vertragsentwurfes einschließlich dazugehöriger Unterlagen (wie Gutachten über die Bedeutung und den kulturellen Wert der Tauschobjekte) zu stellen.

(3) Sind für den Abschluß von Tauschverträgen Sonderregelungen erforderlich, entscheiden darüber die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen die Museen unterstehen.

⁴ Z. Z. gut die Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 682).

⁶ Z. Z. gut die Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II Nr. 101 S. 693).